

## **Zusatzkurs Anwalt Intensiv**

### **Klausur Nr. 327**

#### **(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Am 14. Juli 2025 kommt Herr Ernst Semmelbauer in die Kanzlei von Rechtsanwältin Dr. Helena Hetzel in Landshut und bittet um Beratung. Er trägt Folgendes vor:

„Ich bin Inhaber eines kleinen Werbebüros in Landshut, das ich bislang unter der Bezeichnung „Ernst Semmelbauer Werbebüro“ in Räumen betreibe, die ich von einem Herrn Willi Weiß gemietet habe. Der Umsatz meines Unternehmens beträgt ca. 75.000 € im Jahr, und der Gewinn hält sich bislang leider in Grenzen. So konnte ich mir nur einen Angestellten leisten, und Buchführung war fast keine zu bewältigen. Zusätzlich hat mein Sohn nebenher mitgearbeitet.

Aber genau das ist der Punkt: Mein Filius hat zuletzt so viele Ideen beigeschafft, dass ich glaube, jetzt wäre der „Durchbruch“ zu schaffen. Allein schaffe ich das aber nicht, und deswegen habe ich mit meinem bisherigen Angestellten Gustav Greiz und mit meinem Sohn gesprochen und vereinbart, dass wir uns zusammentun.

Deswegen bin ich jetzt hier. Ich hätte gern, dass sie die brennendsten Fragen, die sich uns in diesem Zusammenhang stellen, klären.

1. Zunächst einmal geht es darum, welche Art von Gesellschaft sich für uns anbietet.

Auf Gustav Greiz, der sich in der Branche inzwischen gut auskennt, möchte ich keinesfalls verzichten, doch ist er nicht bereit, mehr als 10.000 € zu „investieren“ (wie er es nennt). Ähnliches gilt für meinen Sohn Dirk: Da er gerade erst 17 Jahre alt geworden ist, möchten seine Mutter und ich nicht, dass er zu große Risiken eingeht.

Ich hatte daher zunächst an eine GmbH gedacht, doch dann hat man mir gesagt, dass da steuerlich einiges komplizierter sei, v.a. bezüglich der Verrechnung von Gewinn oder Verlusten mit denen aus anderen gewerblichen Tätigkeiten. Da ich bislang allein als Unternehmer tätig war, ist es für mich auch nichts neues, ein Haftungsrisiko einzugehen. Insbesondere haben mir bereits drei Banken unverblümt erklärt, dass sie einer GmbH, noch dazu einer so kleinen, ohne Bürgschaften oder ähnliche Sicherheiten sowie nie ein Darlehen gewähren würden. Für unsere Ideen werden wir aber etwas Fremdkapital brauchen. Deswegen also bin ich bereit, notfalls persönlich zu haften. Die Gründung einer GmbH, auch dieser kleinen Sonderform, die es da offenbar gibt, kommt also nicht in Frage, das brauchen sie gar nicht erst durchprüfen, Konstruktionen wie diese „Limited“ erst recht nicht.

2. Was den Namen des Unternehmens angeht, hat mein Sohn mir zugeredet, es mit etwas mehr Pep zu versuchen. „Ernst Semmelbauer Werbebüro“ klang wohl in der Tat etwas zu brav. Dirk schlug „Perfect commercials Landshut“ vor, da könne sich der Kunde etwas darunter vorstellen, und außerdem könne man ein schönes Logo mit Abkürzungen kreieren. Ich habe aber mal irgendwo gelesen, man müsse immer seinen Namen mit angeben und es dürfe auch nicht jedermann eine solche Firma führen. Sie

# hemmer.assessorkurs

## bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 327 / Sachverhalt Seite 2 -

müssten also klären, welche Möglichkeiten in dieser Hinsicht bestehen und ob sonst irgendetwas dabei zu beachten wäre.

Dabei würde mich auch gleichzeitig interessieren, in welchem Zusammenhang sonst noch auf eine korrekte Führung dieses Namens des Unternehmens geachtet werden muss. Wie sieht es etwa mit der Korrespondenz aus, muss da auch angegeben werden, wer alles Gesellschafter ist und welche Rechte und Pflichten die einzelnen Gesellschafter jeweils haben?

3. Bezüglich des Übergangs meiner bisherigen Geschäftsbeziehungen haben wir uns das so gedacht, dass der Gesellschaft alle meine noch ausstehenden geschäftlichen Forderungen zustehen sollen, und sie soll für alle meine Schulden einstehen. Mir wurde erzählt, es gäbe gesetzliche Regelungen, die genau dies so vorsehen. Ist dies zutreffend oder sollte hier ohnehin irgendetwas vertraglich geregelt werden?

Die Gesellschaft soll dann auch das Recht haben, die von Willi Weiß gemieteten Räume zu benutzen. Insoweit sollte geklärt werden, ob der Mietvertrag automatisch auf diese Gesellschaft übergeht oder ob hier irgendetwas unternommen werden muss. Die Nutzung der Räume wird in gleicher Weise und durch dieselben Leute (Greiz und ich, sowie teilweise Dirk) erfolgen wie zuvor.

4. Was die Kapitalanteile und Haftungsverhältnisse angeht, haben wir uns das – soweit es möglich ist – wie folgt gedacht:

Wir haben verabredet, dass mein Kapitalanteil an der Gesellschaft 50.000 € betragen soll. Ich bringe dafür mein Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten in die Gesellschaft ein. Es ist schwer zu ermitteln, was das Unternehmen wirklich wert ist. Da wir keinen teuren Gutachter zur Wertermittlung einsetzen wollen, sind alle damit einverstanden, dass mein Kapitalanteil mit diesem Betrag angesetzt werden soll. Letzten Endes könnte der Wert unter Berücksichtigung noch offener Forderungen und Verbindlichkeiten damit wohl auch etwa hinkommen.

Gustav Greiz ist bereit, für seinen Anteil von 10.000 € persönlich einen Kredit bei einer Bank aufzunehmen und in bar an die Gesellschaft zu bezahlen. Bezüglich meines Sohnes habe ich mit seiner Mutter Folgendes vereinbart: Auch er soll mit 10.000 € dabei sein. Davon würde ich 7.500 € übernehmen, den Rest seine Mutter, beides als Schenkung. Darüber hinaus soll keine Einlagepflicht der beiden bestehen und auch eine Haftung ausgeschlossen sein.

Gustav und Dirk dürfen unter keinen Umständen mit irgendwelchen Risiken belastet werden, auch nicht vorübergehend. Ich habe gehört, dass die Eintragung beim Handelsregister oft eine Weile dauert. Da mein Büro aber schon läuft, ist davon auszugehen, dass der eine oder andere Vertrag ganz gewiss vor dieser Eintragung abgeschlossen werden wird.

5. Alle Entscheidungsbefugnisse nach innen und nach außen sollen – wenn möglich – dem Gustav Greiz und mir gemeinsam zustehen. Auf jeden Fall soll es so geregelt sein, dass wir genau die gleichen Kompetenzen haben und nicht der eine irgendwie der „Boss“ ist. Dies gilt auch für Kompetenzen, auf die es möglicherweise gar nicht ankommen wird, wie etwa solchen über Grundstücksgeschäfte.

# hemmer.assessorkurs

## bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 327 / Sachverhalt Seite 3 -

Welche genauen Rechte mein Sohn Dirk bekommen soll, ist noch nicht ganz ausgehandelt. Gustav Greiz will ihm nur wenige Möglichkeiten zugestehen. In dieser Frage redet seine Mutter auch ein gewichtiges Wörtchen mit, und die hat sich in Diskussionen bislang immer gegen mich oder Gustav Greiz durchgesetzt. Ich habe auch die Befürchtung, dass wegen der Minderjährigkeit derzeit noch weitere Institutionen hier ihre Finger im Spiel haben könnten. Lassen Sie diese Frage daher am besten zunächst einmal offen und klären Sie nur, wie Gustav Greiz und ich unser Verhältnis zueinander regeln könnten.

6. Weiterhin wollen wir nicht, dass andere Leute Gesellschafter werden. Deswegen soll keiner von uns dreien, also weder ich als persönlich haftender Gesellschafter noch die Kommanditisten, seinen Anteil an der Gesellschaft an Dritte verkaufen können.

7. Bezüglich meines 17jährigen Sohnes ist zu klären, ob wir Eltern die nötigen Abreden allein mit ihm wirksam treffen können. Seine Mutter, bei der er seit der Scheidung vor fünf Jahren lebt, ist bereit, diesem Rechtsgeschäft unter den oben genannten Voraussetzungen zuzustimmen. Bei der Scheidung wurde uns damals mitgeteilt, dass wir uns weiterhin gemeinsam um den Sohn kümmern müssten, dass keiner wichtige Fragen allein entscheiden dürfe. Das Familiengericht hat das Sorgerecht bei der Scheidung nämlich unverändert gelassen.

Bitte klären Sie jeweils, ob und wie sich unsere Vorstellungen rechtlich realisieren lassen. Mir ist klar, dass es zur perfekten Gründung einer Gesellschaft wohl noch viel mehr Überlegungen bedarf als derjenigen, die ich angesprochen habe. Ich habe von der Industrie- und Handelskammer eine „Checkliste für Unternehmensgründer“ in die Hand bekommen, aus der sich sehr viele Sachen ergeben, die zu klären sind. Bei einigen Dingen, etwa der konkreten Gewinnverteilung, der Kompetenzen meines Sohnes Dirk, der Frage nach der Vergütung unserer Tätigkeit für die Gesellschaft bzw. Aufwendungsersatz, etwaigen Abfindungen beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner oder den Folgen des Todes haben wir aber noch gar keine richtige Vorstellung, was wir im Detail eigentlich wollen. In diesen Fragen werde ich daher nochmals auf Sie zurückkommen.“

---

### **Vermerk für die Bearbeitung:**

In einem Gutachten sind die derzeit vom Mandanten aufgeworfenen Fragen zur Gesellschaftsgründung zu klären!

Auf § 151 Nr. 5 FamFG wird hingewiesen.